

## Vollmacht gem. § 141 Abs. 3 Satz 2 ZPO

Akte	<input type="text"/>
Datum	<input type="text"/>
Vollmachtgeber	<input type="text"/>
RAin/RA	<input type="text"/>

Der/dem angegebenen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin wird hiermit Vollmacht zur Terminvertretung nach Anordnung des persönlichen Erscheinens erteilt.

§ 141 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung (ZPO) regelt die Folgen des Ausbleibens einer persönlich geladenen Partei in einem Termin. Das Gericht lädt eine Partei persönlich, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts geboten erscheint. Auf die Folgen des Ausbleibens weist es in der Ladung hin. An Stelle der Partei kann diese einen Vertreter entsenden, "der zur Aufklärung des Tatbestands in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluss, ermächtigt ist."

Eine solche Vollmacht wird hiermit erteilt. Damit wird auch erklärt, dass der Vertreter tatsächlich umfassend unterrichtet, zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluss, auch im Innenverhältnis ermächtigt ist. Der Vertreter ist ausdrücklich auch dazu befugt, Dritte von der ärztlichen oder sonstigen berufsständischen Schweigepflicht zu entbinden.

Der Auftraggeber wird alle Schäden und Risiken tragen, die sich aus dieser Bevollmächtigung ergeben. Sofern der Vertreter nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Pflichten oder die Interessen des Auftraggebers verletzt oder einer erteilten Weisung zuwiderhandelt, haften die Rechtsanwälte dem Auftraggeber nicht und werden vom Auftraggeber auch von einer Haftung gegenüber Dritten auf Erfüllung und Schadensersatz freigestellt.

Es gelten folgende Einzelweisungen:

\_\_\_\_\_  
Vollmachtgeber